



**Landesverband  
Liberaler Hochschulgruppen  
Bayern e.V.  
Satzung**

beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung in Augsburg am 19.10.2014

## **Liberaler Hochschulgruppe (LHG) Würzburg**

### **Satzung**

§ 1 Name, Eintragung, Sitz .....	2
§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit .....	2
§ 3 Mittelverwendung .....	2
§ 5 Auflösung des Vereins .....	2
§ 6 Geschäftsjahr .....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen.....	3
§ 8 Mitgliedschaft im Verein .....	3
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 Landesvorstand .....	5
§ 12 Landesschiedsgericht.....	7
§ 13 Finanzen.....	7
§ 14 Mitgliederdaten.....	7
§ 15 Salvatorische Klausel .....	7
§ 16 Inkrafttreten .....	8

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- (1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen ‚Liberaler Hochschulgruppen Bayern e.V.‘, abgekürzt ‚LHG Bayern‘. <sup>2</sup>Er ist der Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen an bayerischen Hochschulen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) In allen nachfolgenden Paragraphen findet das generische Maskulinum Verwendung.

### § 2 Zweck, Selbstlosigkeit

- (1) <sup>1</sup>Im Verein arbeiten freiheitliche und unabhängige Hochschulgruppen zusammen, um ihre Vorstellungen von studentischer Interessenvertretung auf der Basis der Demokratie und des politischen Liberalismus umzusetzen. <sup>2</sup> Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Informationsveranstaltungen für Studierende zur Fragen der Studienfinanzierung, Studienplanung und -organisation sowie den Möglichkeiten der studentischen Mitbestimmung an ihren Universitäten;
  - b. Projektbezogenes Engagement für die Belange der Studenten;
  - c. die Erarbeitung von hochschulpolitischen Reformvorschlägen, die der öffentlichen Diskussion zugeführt werden und diese bereichern sollen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

<sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Liberaler Hochschulgruppen Bayern e.V. an die „Thomas-Dehler-Stiftung“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsgruppen sind rechtlich selbstständig und sollen sich eine Satzung geben. <sup>2</sup>Die Satzungen sind im Einklang der Satzung des Vereins zu gestalten.
- (2) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind für die Mitgliedsgruppen bindend.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme einer Mitgliedsgruppe ist beim Verein schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Mitgliedsgruppen melden bei Eintritt in den Verein sowie bei Änderungen im Vorstand der Mitgliedsgruppe die Namen der Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedsgruppen gewähren dem Verein Zugang zu ihrem Mitgliedsverteiler oder eine E-Mail-Adresse, über die die Mitgliedsgruppe in ihrer Gesamtheit erreicht werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgruppe endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- (7) <sup>1</sup>Eine Mitgliedsgruppe kann auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich und andauernd gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins verstößt und ihr dadurch Schaden zufügt. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet das Landesschiedsgericht. Berufung zum Bundesschiedsgericht ist für beide Seiten zugelassen.

## § 7 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, die
  - a. an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert und Mitglied der lokalen Mitgliedsgruppe des Vereins ist.
  - b. sich zu dieser Satzung bekennt.
- (2) Über die Aufnahme in eine Mitgliedsgruppe des Vereins entscheidet die Mitgliedsgruppe selbstständig.
- (3) <sup>1</sup>Sollte es für natürliche Personen nicht möglich sein, an ihrer Hochschule eine Mitgliedsgruppe zu gründen, oder eine zeitnahe Aufnahme durch die Gruppe vor Ort nicht geschehen, kann eine Aufnahme direkt in den Verein Liberaler Hochschulgruppen Bayern beantragt werden. <sup>2</sup>Eine natürliche Person muss an einer Hochschule in Bayern immatrikuliert sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein hat die Möglichkeit, Ehren- und Fördermitglieder aufzunehmen. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
  - a. Fördermitglieder fördern die Arbeit und Verwirklichung der Ziele des Vereins durch eine beratende Funktion und finanzielle Beiträge.

- b. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
  - c. Ehren- und Fördermitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.
  - d. Über die Aufnahme eines Ehren- und Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
  - e. Die Mitgliedschaft eines Förder- und Ehrenmitglieds endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann nicht Mitglied des Vereins sein und daneben einer anderen Organisation angehören, deren Ziele und Tätigkeiten im Widerspruch zu den Grundsätzen oder Zielen des Vereins stehen.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Mitgliedsgruppe sowie spätestens 4 Monate nach der Exmatrikulation.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Landesmitgliederversammlung (LMV),
- b. der Landesvorstand (LaVo),
- c. das Landesschiedsgericht (LSG).

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Zu ihren ausschließlichen Rechten gehören
- a. Satzungsänderungen,
  - b. Änderung der Beitragsordnung,
  - c. Entlassung, Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Wahl des Landesschiedsgerichts,
  - f. Auflösung des Vereins.
- (3) <sup>1</sup>Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen sowie die direkt aufgenommenen natürlichen Personen. <sup>2</sup>Es gilt der aktuelle Mitgliederstand, der dem Landesvorstand eine Woche nach Ladung vorliegt. <sup>3</sup>Weiteren anwesenden Mitgliedern kann vom Tagungspräsidium bei Bedarf ein Stimmrecht erteilt werden.
- (4) Die Mitgliederzahl ist dem Landesverband durch die Mitgliederliste der Gruppe offenzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens aus drei Mitgliedsgruppen Mitglieder anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- (7) Folgende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit:
- a. Änderung des Verbandszwecks ,
  - b. Änderung der Satzung,
  - c. Änderung der Beitragsordnung,
  - d. Auflösung des Vereins.
- (8) <sup>1</sup>Wird eine Satzungsänderung von einer Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand ausnahmsweise die Satzungsänderung selbst vornehmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vereins sind über die Änderung umgehend schriftlich zu informieren. <sup>3</sup>Der Ausnahmetatbestand bedarf hierbei der Begründung durch den Landesvorstand.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und sollen befristet werden.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, bei Satzungsänderungen sowie Änderung der Beitragsordnung vier Wochen, geladen. <sup>2</sup>Die Ladung kann per E-Mail erfolgen. Nichtmeldung der notwendigen E-Mail-Adressen hindert die ordnungsgemäße Ladung nicht.
- (11) Die Landesmitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Ende des Amtsjahres einzuberufen.
- (12) <sup>1</sup>Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. <sup>2</sup>Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. <sup>3</sup>Die antragsstellenden Mitglieder müssen mindestens drei verschiedenen Mitgliedsgruppen angehören.

## **§ 10 Landesvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Anzahl weiterer zu wählender Stellvertreter und Beisitzer.

- (5) Die Wahl des Landesvorstands erfolgt in geheimer Wahl.
- (6) <sup>1</sup>Gewählt ist derjenige Bewerber, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Erreichen die beiden Kandidaten auch im zweiten Wahlgang das Quorum nicht, so steht auch der Kandidat mit den drittmeisten Stimmen erneut zur Wahl. <sup>4</sup>Nach dem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch
- a. Ablauf des Amtsjahres,
  - b. Rücktritt,
  - c. Konstruktives Misstrauensvotum durch die Mitgliederversammlung,
  - d. Austritt aus dem Verein,
  - e. Tod des Amtsträgers.
- (9) <sup>1</sup>Das konstruktive Misstrauensvotum erfolgt durch Antrag auf der Landesmitgliederversammlung. <sup>2</sup>Es hat Erfolg, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ihn stimmt (absolute Mehrheit).
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand oder sonstigem vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein anderes Mitglied auf Vorschlag aus der Mitte des Vorstands die betroffenen Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (11) <sup>1</sup>Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitgliedsgruppen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Amtsgeschäfte können kommissarisch an eine andere Person übertragen werden.
- (12) <sup>1</sup>Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Verwaltung betrauen. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesverbands teil.
- (13) Der Vorstand kann Mitglieder nach seinem Ermessen in den Vorstand kooptieren.
- (14) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Über eine Versammlung und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. <sup>3</sup>Er kann sich und seinen Beisitzern eine Geschäftsordnung geben.
- (15) <sup>1</sup>Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. <sup>2</sup>Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte.
- (16) Der Vorstand ist der Mitgliedsversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

## § 11 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig bei allen rechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes.
- (2) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, sowie drei Ersatzmitgliedern, die alle nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins Liberaler Hochschulgruppen Bayern sein.
- (3) Die Schiedsordnung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen findet entsprechende Anwendung.

## § 12 Finanzen

- (1) <sup>1</sup>Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. <sup>2</sup>Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Finanzen werden durch den Schatzmeister verwaltet. <sup>2</sup>Hierfür ist er zur Kontoführung im Namen des Vereins berechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Der Schatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank selbstständig zur Vertretung bevollmächtigt. <sup>2</sup>Eine entsprechende Vollmachtsurkunde wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgefertigt.
- (4) Bei Verhinderung werden die Aufgaben des Landesschatzmeisters durch eine andere Person wahrgenommen, die der Landesschatzmeister vorschlägt und durch den Landesvorstand bestätigt wird.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. <sup>2</sup>Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. <sup>3</sup>Vor Stattfinden der Wahl-Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. <sup>4</sup>Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 13 Mitglieder Daten

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten der Mitglieder sowie weiterer Personen erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Mitgliedsgruppen werden angehalten, die Weitergabe der Daten an den Verein in ihren Satzungen vorzusehen.

## § 14 Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung geltendem höherrangigem Recht widersprechen und mithin unwirksam werden, treten die Regelungen des geltenden Rechts entsprechende Satzungen des Landesverbandes Liberaler Hochschulgruppen Bayern e.V.

chend an die Stelle der Einzelregelungen. <sup>2</sup>Die Satzung im Übrigen bleibt dessen ungeachtet bestehen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2004 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Satzung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2014 geändert.